

E-WERK WINNEBACH KONSORTIAL GMBH

Mit Sitz in Ternten, St. Georgstr. 1

Gesellschaftskapital 100.000,00 – zur Gänze eingezahlt

Eingetragen im Handelsregister von Bozen

Steuer- Mehrwertsteuer- und Eintragungsnr. 02505660213

BERICHT DES ÜBERWACHUNGSRATS

AN DIE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG IM SINNE DES ART. 2429 ZGB

ZUR BILANZ AM 31.12.2023

Werte Gesellschafter,

vorausgeschickt

- dass der unterfertigte gemäß Art. 19.2 der gültigen Satzungen der „E-Werk Winnebach Konsortial GmbH“ mit Beschluss der Gemeinde Vintl zum Einzelüberwacher (in Folge „Überwachungsrat“ oder „Überwachungsorgan“) ernannt wurde,
- dass im Sinne des Art. 2477 ZGB dem Überwachungsrat auch die Buchprüfung übertragen ist, wird in Folge die Tätigkeit des Überwachungsrats bezüglich Geschäftsjahr 2023 festgehalten

Vorwort

Im Geschäftsjahr 2023 hat der Überwachungsrat sowohl die in den Artikeln 2403 ff. des italienischen Zivilgesetzbuches als auch die in Artikel 2409-bis des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Aufgaben wahrgenommen.

Dieser Einzelbericht enthält in **Abschnitt A)** den "Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers gemäß Art. 14 des D.lgs. Nr. 39 vom 27. Januar 2010" und in **Abschnitt B)** den "Bericht gemäß Art. 2429, Absatz 2, des italienischen Zivilgesetzbuches".

A) Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers gemäß Art. 14 des D.lgs. Nr. 39 vom 27. Januar 2010

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

Beurteilung

Der unterfertigte hat den beigefügten Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang zum 31. Dezember 2023 der „E-Werk Winnebach Konsortial GmbH“ geprüft.

Nach Meinung des Überwachungsrates vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage für das abgelaufene Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den italienischen Vorschriften über die Kriterien für die Erstellung des Jahresabschlusses.

Grundlage für die Stellungnahme

Das Überwachungsorgan hat seine Kontrollfunktion gemäß den vom Nationalen Verband der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater erlassenen Vorschriften wahrgenommen und hat demzufolge den gegenständlichen Bericht verfasst.

Durch die Kontrollen wurden ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt, sodass das Prüfungsurteil auf dieser Grundlage abgegeben werden kann.

Verantwortung des Verwaltungorgans und des Überwachungsorgans für den Jahresabschluss.

Das Verwaltungsorgan ist verantwortlich für die Erstellung des Jahresabschlusses zur Ermittlung der Vermögens- und Erfolgssituation der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss soll durch das bestehende interne Kontrollsystem ohne wesentliche Fehler gewährleistet sein. Die Verwalter sind verantwortlich für die Beurteilung der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres und anlässlich des Jahresabschlusses sowie für die Offenlegung von Informationen zum Jahresabschluss. Die Verwalter gehen bei der Erstellung des Abschlusses von der Fortführung der Unternehmertätigkeit aus, außer sie stellen fest, dass die Voraussetzungen für eine Liquidation des Unternehmens oder für die Einstellung der Geschäftstätigkeit vorliegen.

Das Überwachungsorgan ist dafür verantwortlich, dass die Erstellung der Abschlussrechnung und Anhang des Unternehmens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen und überwacht deren Erstellung.

Verantwortung des Überwachungsrates für die Prüfung des Jahresabschlusses

Ziele des Überwachungsrates sind die Gewährleistung, dass der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen.

Auf Grund der durchgeführten Kontrollen wurde die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und die Angemessenheit der vom Verwaltungsorgan vorgenommenen Bewertungen festgestellt.

Es wurde die Darstellung, der Aufbau und der Inhalt des Abschlusses als Ganzes geprüft damit ein, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und bestätigt werden kann.

B1) Aufsichtstätigkeiten gemäß Artikel 2403 ff. des italienischen Zivilgesetzbuches.

Es wurde die **Einhaltung von Gesetz und Satzung sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung** überwacht.

Der Überwachungsrat hat auf Grundlage der verfügbaren Informationen weder Verstöße gegen das Gesetz oder die Satzung noch Transaktionen festgestellt, die offenkundig unvorsichtig, riskant, in einem potenziellen Interessenkonflikt oder die Integrität der Vermögenswerte des Unternehmens gefährden.

Die allgemeine Geschäftsentwicklung wurde anhand der verfügbaren trimestralen Produktionszahlen verfolgt. Dabei wurden in Folge der, im Vergleich zum Vorjahr, zugenommenen Niederschlagsmengen wieder steigende Umsätze festgestellt.

In Zusammenhang mit den kurzfristigen Forderungen der Gesellschafter, Gemeinde Terenten und Gemeinde Vintl, wurde von diesen die Bereitschaft bekundet, die Auszahlung der Forderungen in Einklang mit den restlichen Verbindlichkeiten abzustimmen, um die Liquidität der „E-Werk Winnebach Konsortial GmbH“ zu gewährleisten.

Die Angemessenheit und das Funktionieren der organisatorischen, administrativen und buchhalterischen Struktur und deren tatsächliche Funktionsweise sowie deren Zuverlässigkeit zur korrekten Darstellung des Betriebsgeschehens wurde geprüft und diesbezüglich sind keine besonderen Beobachtungen festzustellen.

Es sind keine Beschwerden von Gesellschaftern gemäß Artikel 2408 des italienischen Zivilgesetzbuches eingegangen.

Im Rahmen der oben beschriebenen Aufsichtstätigkeit haben sich keine weiteren wesentlichen Sachverhalte ergeben, die eine Erwähnung in diesem Bericht erfordern würden.

B2) Anmerkungen zum Jahresabschluss

Gemäß Einschätzung des Überwachungsrates hat der alleinige Geschäftsführer bei der Erstellung des Jahresabschlusses nicht von den gesetzlichen Bestimmungen gemäß Artikel 2423, Absatz 5, des italienischen Zivilgesetzbuches abgewichen.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses wurde innerhalb der Frist von 120 Tagen ab Ende des Geschäftsjahres einberufen].

Gemäß Art. 2426, Nr. 6 des italienischen Zivilgesetzbuches stellt der Revisor fest, dass im Aktivum der Bilanz keine Geschäfts- oder Firmenwertkosten vorhanden sind].

B3) Feststellungen und Vorschläge zur Genehmigung des Jahresabschlusses

In Anbetracht der durchgeführten Prüfung ersucht der Revisor die Gesellschafter, den vom Verwaltungsorgan erstellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 zu genehmigen.

Der Revisor ist mit der vom Einzelverwalter vorgeschlagenen Verwendung des Jahresergebnisses einverstanden.

Bruneck, am 11.04.2024

Der Überwachungsrat



(Dr. Gruber Karl)